

**Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg**

## **Anhörungsentwurf**

**Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der  
Studiengebühren und Änderung anderer  
Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz  
- StuGebAbschG)**

**Stand: 22.09.2011**

## Vorblatt

## A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren sowie der Sicherung der Qualität in Studium und Lehre an den Hochschulen in Baden-Württemberg.

## B. Wesentlicher Inhalt

1. Entsprechend der Koalitionsvereinbarung werden mit diesem Gesetz die allgemeinen Studiengebühren an den Hochschulen in Baden-Württemberg zum frühest möglichen Zeitpunkt, zum Sommersemester 2012 abgeschafft. Damit wird künftig wieder allen Studierenden ein entgeltfreier Zugang zu den Hochschulen in Baden-Württemberg gewährleistet.

2. Darüber hinaus wird mit diesem Gesetz den Hochschulen die volle Kompensation des Studiengebührengeldaufkommens garantiert. Die Hochschulen erhalten zweckgebunden zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre Qualitätssicherungsmittel, deren Höhe an die Entwicklung der Studierendenzahlen geknüpft ist. Diese Mittel sind zudem kapazitätsneutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten. Die Studierenden, deren Studium durch die zusätzlichen Mittel verbessert werden soll, erhalten als unmittelbar Betroffene eine gestärkte Mitverantwortung. Die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel hat im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu erfolgen.

3. Neben der Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren wird die Verpflichtung der Hochschulen, in zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem Wintersemester 2011/2012 bei der Auswahlentscheidung das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräches zu berücksichtigen, aufgehoben. Zudem wird eine Rechtsverordnungsermächtigung für das Wissenschaftsministerium im BAföG-Ausführungsgesetz geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung

Mit diesem Gesetz verpflichtet sich das Land, den staatlichen Hochschulen - mit Ausnahme der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst - sowie den Akademien (Film- und Popakademie und Akademie für darstellende Kunst) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 2010 betragen die Einnahmen aus Studiengebühren knapp 140 Mio. Euro. Auf der Basis der derzeitigen Prognosen zum erwarteten Anstieg der Studierendenzahlen werden die Kompensationsmittel voraussichtlich bis zur Summe von etwa 163 Mio. Euro jährlich im Jahr 2015 ansteigen.

Durch die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren werden Studierende und ihre Familien finanziell entlastet. Zudem eröffnet die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren den Weg für mehr Bildungspartizipation und mehr Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Gerade Frauen, deren Anteil an der Gruppe derer, die nach eigenen Angaben wegen Studiengebühren auf ein Studium verzichten, besonders hoch ist, werden von der Regelung besonders profitieren.

Darüber hinaus führt die Abschaffung der Studiengebühren zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands an den Hochschulen.

**Gesetz zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren  
(Studiengebührenabschaffungsgesetz)**

Vom.....

**Inhaltsübersicht**

- Artikel 1 Abschaffung der Studiengebühren
- Artikel 2 Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes
- Artikel 3 Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre  
(Qualitätssicherungsgesetz)
  - § 1 Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie
  - § 2 Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel
  - § 3 Mitbestimmung der Studierenden
  - § 4 Verwaltungsvorschriften
  - § 5 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung
- Artikel 4 Gesetz über den Studienfonds
- Artikel 5 Änderung des Landeshochschulgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Akademiengesetzes
- Artikel 7 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des  
Bundesausbildungsförderungsgesetzes
- Artikel 9 Änderung der Studiengebührenverordnung
- Artikel 10 Änderung der Hochschulvergabeverordnung
- Artikel 11 Übergangsvorschriften
  - § 1 Übergangsregelung zur Verwendung von bereits einggenommenen  
Studiengebühren
  - § 2 Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen
  - § 3 Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung
  - § 4 Übergangsregelung zu Verfahren
  - § 5 Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1  
LHGebG

Artikel 12 Neubekanntmachung

Artikel 13 Schlussvorschriften

## Artikel 1

## Abschaffung der Studiengebühren

Studiengebühren werden mit Wirkung zum 31. März 2012 abgeschafft; sie werden letztmalig zum Wintersemester 2011/2012, an der Universität Mannheim zum Herbstsemester 2011, erhoben.

## Artikel 2

## Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes

Das Landeshochschulgebührengesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Regelungen in §§ 3 bis 12“ durch die Wörter „der Regelung in § 12“ ersetzt.
2. Der zweite Abschnitt wird aufgehoben.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungskostenbeitrag“ die Wörter „; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Hierzu“ durch die Wörter „Zu den öffentlichen Leistungen“ ersetzt.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ist der Verwaltungskostenbeitrag zu erstatten. Ist in einer Studien- und Prüfungsordnung bestimmt, dass das Studium durch gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgen muss oder kann, ist der Verwaltungskostenbeitrag nur an der Hochschule zu entrichten, bei der der Schwerpunkt des Lehrangebots liegt. Ausländische Studierende, die im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Entrichtung des Verwaltungskostenbeitrags befreit.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Postgraduale“ durch das Wort „Weiterbildende“ ersetzt.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Hochschulen können für weiterbildende Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, Gebühren erheben. Dasselbe gilt für weiterbildende Studiengänge im Sinne von § 31 Absatz 2 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG).“

5. § 16 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „, 59 und 89“ durch die Angabe „und 59“ ersetzt.

6. In § 19 Satz 1 wird die Angabe „3 und“ gestrichen.

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

### Artikel 3

## Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz)

### § 1

#### Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademiengesetzes (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Die den einzelnen Hochschulen für das jeweilige Sommersemester zustehenden Mittel werden auf der Basis der amtlichen vorläufigen Studierendenzahlen der in Satz 1 genannten Studiengängen im jeweils vorausgegangenen Wintersemester berechnet; weichen die endgültigen Studierendenzahlen von den vorläufigen Studierendenzahlen ab, wird eine sich daraus ergebende Abweichung für die der Hochschule zustehenden Mittel bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen. Die den einzelnen Hochschulen für das jeweilige Wintersemester zustehenden Mittel werden auf der Basis der amtlichen endgültigen Studierendenzahlen der in Satz 1 genannten Studiengängen aus dem jeweils vorangegangenen Wintersemester berechnet. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge fest.

### § 2

#### Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (Qualitätssicherungsmittel). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

### § 3

#### Mitbestimmung der Studierenden

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden. Näheres zur Vertretung der Studierenden ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten oder Sektionen erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

### § 4

#### Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Mittel an die einzelnen Hochschulen, zur Verwendung der Mittel und zur Behandlung von Über- oder Unterzahlungen regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch Verwaltungsvorschrift.

### § 5

#### Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zwischen einer Hochschule und der Vertretung der Studierenden nicht erzielt werden kann.

#### Artikel 4

#### Gesetz über den Studienfonds

(1) Der Studienfonds nach § 9 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung (bisheriger Studienfonds) ist mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt bildet das Vermögen des bisherigen Studienfonds das rechtlich unselbständige „Sondervermögen Studienfonds“ (Sondervermögen). Das Sondervermögen ist vom übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

(2) Dem Sondervermögen obliegt die Sicherung der bis zur Abschaffung der Studiengebühren in Anspruch genommenen und noch weiterlaufenden Gebührendarlehen; für seine Zuständigkeiten, Befugnisse, Aufgaben, Rechte und Pflichten findet § 9 Absatz 1 Satz 2 und 3, Absätze 2 bis 6 sowie Absätze 8 und 9 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter entsprechende Anwendung; an die Stelle der dort genannten Organe des bisherigen Studienfonds tritt das Wissenschaftsministerium. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach Satz 1 entstehen, sind aus dem Sondervermögen und dessen Erträgen zu decken.

(3) Das „Sondervermögen Studienfonds“ ist ein Sondervermögen des Landes; es wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung des Sondervermögens auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Dritten sowie des Einvernehmens des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig, kann aber unter seinem Namen im

Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Stuttgart. Das Sondervermögen einschließlich der Erträge ist sicherheits- und ertragsorientiert anzulegen. Es sind mündelsichere Anlageformen zu wählen; die Erträge fließen dem Sondervermögen zu.

(4) Das Land ist Rechtsnachfolger des bisherigen Studienfonds; Arbeitnehmer des bisherigen Studienfonds gehen in die Arbeitnehmerschaft des Landes über; sie erfüllen ihre arbeitsvertraglichen Pflichten beim Sondervermögen und sind Teil des Wirtschaftsplans des Sondervermögens. Ihnen steht in entsprechender Anwendung des § 613a BGB ein Widerspruchsrecht zu. Für die Deckung der Vergütung der Arbeitnehmer gilt Absatz 2 Satz 2.

(5) Sofern die Aufgaben des Sondervermögens nach Absatz 2 erfüllt sind, wird das vorhandene Restvermögen an die Einrichtungen ausgekehrt, die Umlagen an den bisherigen Studienfonds geleistet haben. Die Verteilung an diese Einrichtungen erfolgt im Verhältnis ihres Anteils an den Zuführungen zum Vermögen des bisherigen Studienfonds zur Gesamtsumme der Zuführungen. Danach stellt das Wissenschaftsministerium die Auflösung des Sondervermögens fest; die Feststellung wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht. Steht bereits vor Abschluss der Aufgaben nach Absatz 2 fest, dass das vorhandene Vermögen nicht in Gänze benötigt wird, kann das Wissenschaftsministerium unter Berücksichtigung von Risikorücklagen einen Teil des Vermögens nach den Maßstäben der Sätze 1 und 2 auskehren.

## Artikel 5

### Änderung des Landeshochschulgesetzes

Das Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBI. S. 47, ber. S. 200), wird wie folgt geändert:

In § 60 Absatz 5 Nummer 2 wird der zweite Halbsatz gestrichen.



## Artikel 6

### Änderung des Akademiengesetz

Das Akademiengesetz vom 25. Februar 1992 (GBl. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 968), wird wie folgt geändert:

§ 9 und dessen Überschrift werden wie folgt gefasst:

#### „Entgelte

Teilnehmer an Kursen und Kontaktstudien nach § 7 sowie sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen im Sinne des § 13 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) und Gasthörer an den Akademien müssen ein Entgelt entrichten, das durch eine Entgeltregelung des Aufsichtsrates nach Art, Anzahl und Stundenumfang der belegten Lehrveranstaltungen und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Teilnehmer geregelt wird. Für Eignungsprüfungen im Sinne von § 59 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes gilt § 16 Absatz 2 LHGebG entsprechend.“

## Artikel 7

### Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 7 werden nach dem Wort „Landeshochschulgebührengesetzes“ die Wörter „in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie Qualitätssicherungsmittel nach § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 5, 6 und 8“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 4, 5 und 7“ ersetzt.

#### Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Mai 1985 (BGBl. S. 177), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Januar 2005 (BGBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Wissenschaftsministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welches Amt für Ausbildungsförderung für Auszubildende zuständig ist, die eine im Ausland gelegene Ausbildungsstätte in den in § 1 Nummer 1 BAFöG-Auslandszuständigkeitsverordnung genannten Ländern besuchen.“

#### Artikel 9

Änderung der Studiengebührenverordnung

Die Studiengebührenverordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (BGBl. S. 435, 460), wird wie folgt geändert:

1. Der erste Abschnitt wird aufgehoben.

2. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Weitere Anwendung des Landeshochschulgebührengesetzes  
in der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden  
Fassung

Auf die §§ 6 bis 13 findet weiterhin das Landeshochschulgebührengesetz in  
der vor Inkrafttreten des Studiengebührenabschaffungsgesetzes geltenden  
Fassung Anwendung.“

3. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 10

Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Die Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115),  
zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), wird wie folgt  
geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „§ 10 Abs. 1 Satz 5“ durch die Angabe  
„§ 10 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.
2. § 10 Absatz 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 20 Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „ § 10 Abs. 1 Satz 5“  
durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.

## Artikel 11 Übergangsvorschriften

### § 1

#### Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren

Für die Verwendung von bereits eingenommenen Studiengebühren nach § 3 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und die Mitwirkung der Studierenden bei der Verteilung gelten die §§ 2 und 3 des Artikels 3 dieses Gesetzes entsprechend.

### § 2

#### Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

Für die bis zum 31. März 2012 auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung gewährten Studiengebührendarlehen findet § 9 Absatz 2 bis 6 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sowie die auf der Grundlage des § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassene Rechtsverordnung in der Fassung des Artikel 9 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung. An die Stelle des Studienfonds tritt jeweils das nach Artikel 3 dieses Gesetzes errichtete „Sondervermögen Studienfonds“.

### § 3

#### Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

Die Verordnungsermächtigung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung findet für die Änderung und Aufhebung der auf dieser Ermächtigungsgrundlage erlassenen Studiengebührenverordnung weiterhin Anwendung.

#### § 4

##### Übergangsregelung zu Verfahren

Für Bescheide nach § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 31. März 2012 ergangen sind, findet § 11 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

#### § 5

##### Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

(1) Für postgraduale Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, für die nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung keine Gebühren mehr erhoben werden könnten und für den sich Studierende vor Inkrafttreten dieses Gesetzes immatrikuliert haben, findet § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung bis zum 31. März 2014 Anwendung. Danach findet ausschließlich § 13 Absatz 1 in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

(2) Für postgraduale Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die die Voraussetzungen für weiterbildende Studiengänge nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, können Gebühren nach § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erhoben werden; dazu erlassene Gebührensatzungen gelten fort, soweit sie nicht dem Landeshochschulgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

Artikel 12  
Neubekanntmachung

Das Wissenschaftsministerium kann den Wortlaut des Landeshochschulgebührengesetzes, des Landeshochschulgesetzes, des Akademiengesetzes und des Hochschulzulassungsgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragrafenfolge neu bekannt machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 13  
Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, dass die §§ 3 bis 11 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) in vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung letztmals für das Wintersemester 2011/2012, an der Universität Mannheim für das Herbstsemester 2011, Anwendung finden. Die Gebührenbescheide nach § 5 Absatz 1 und 2 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung werden für die Zeit ab 1. April 2012 gegenstandslos.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

1. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren zum Sommersemester 2012. Damit wird künftig wieder allen Studierenden ein entgeltfreier Zugang zu den Hochschulen in Baden-Württemberg gewährleistet.
2. Die Hochschulen erhalten die hierdurch entfallenden Einnahmen aus dem Landeshaushalt in voller Höhe zweckgebunden und dauerhaft ersetzt. Diese zusätzlichen Landesmittel dienen der Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsmittel). Die Höhe der semesterweise auszukehrenden Mittel ist an die Entwicklung der Studierendenzahlen geknüpft. Sie sind zudem kapazitätsneutral und führen daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten. Eine qualitativ hochwertige Hochschulausbildung ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft und unsere wissensbasierte Wirtschaft unabdingbar. Die Kapazitätsneutralität soll diesem wichtigen öffentlichen Interesse Rechnung tragen.

Die Qualitätssicherungsmittel sind von den Hochschulen zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden. Die Landesregierung wird dabei im Vollzug auf eine zeitnahe Verwendung dieser Mittel achten. Darüber hinaus wird den Studierenden als unmittelbar Betroffenen eine gestärkte Mitverantwortung eingeräumt. Die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel muss im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden erfolgen. Um den Studierenden eine Basis für eine verantwortungsvolle Mitarbeit zu gewähren, werden die Hochschulen nicht nur verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium über die Verwendung der zusätzlichen Mittel zu berichten, sondern auch diese Berichte für Studierende und Studieninteressierte zugänglich zu veröffentlichen.

3. Durch dieses Gesetz, das die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren zum Ziel hat, wird der Weg geöffnet für einen Hochschulzugang ohne finanzielle

Hürden. Studierende und ihre Familien werden finanziell entlastet. Die Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren öffnet den Weg für mehr Bildungspartizipation und mehr Chancengleichheit beim sozialen Aufstieg. Gerade Frauen, deren Anteil an der Gruppe derer, die nach eigenen Angaben wegen Studiengebühren auf ein Studium verzichten, besonders hoch ist, werden von der Regelung besonders profitieren.

4. Da ab dem Sommersemester 2012 in Baden-Württemberg keine allgemeinen Studiengebühren mehr erhoben werden, sind die entsprechenden Regelungen im Landeshochschulgebührengesetz (§§ 3-11) entbehrlich geworden.
5. Den Hochschulen entstehen durch den Wegfall der Studiengebühren auf der Basis der Einnahmen im Jahr 2010 Mindereinnahmen in Höhe von derzeit knapp 140 Mio. Euro, die vollständig aus Landesmitteln ersetzt werden. Angesichts der steigenden Studierendenzahlen ist mit einem Anstieg dieser Kosten auf etwa 163 Mio. Euro jährlich bis zum Jahr 2015 zu rechnen.

## II. Einzelbegründung

### Zu Artikel 1 (Abschaffung der Studiengebühren)

Artikel 1 stellt klar, dass allgemeine Studiengebühren letztmals zum Wintersemester 2011/2012 erhoben werden.

### Zu Artikel 2 (Änderung des Landeshochschulgebührengesetzes)

#### Zu Nummer 1 - § 2 Absatz 2 Satz 1

Folgeänderung aus der Abschaffung der Studiengebühren.

#### Zu Nummer 2 - Zweiter Abschnitt

Mit der Aufhebung der §§ 3 bis 11 wird sichergestellt, dass die Hochschulen des Landes keine Studiengebühren mehr erheben.

Zu Nummer 3 - § 12

Folgeänderung aus der Aufhebung der §§ 3 bis 11. In § 12 Absatz 3 wurde bislang auf die Regelungen bei den allgemeinen Studiengebühren verwiesen. Da diese aufgehoben werden, werden die entsprechenden Regelungen nunmehr im Wortlaut in § 12 Absatz 3 übernommen.

Zu Nummer 4 - § 13

Zur Überschrift

Redaktionelle Änderung.

Zu Absatz 1

Die Hochschulen erheben bislang für postgraduale Studiengänge, in der Regel sogenannte nicht-konsekutive Studiengänge und Weiterbildungsstudiengänge, Studiengebühren in Höhe von mindestens 500 Euro pro Semester. Künftig erheben die Hochschulen für weiterbildende Masterstudiengänge - d.h. Masterstudiengänge, die berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen und deren Inhalte die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen, - weiterhin Gebühren. Die Höhe der Gebühren legen die Hochschulen selbst fest. Eine Mindesthöhe ist nicht vorgesehen. Die Begrifflichkeit orientiert sich an den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ der Kultusministerkonferenz vom 10. Oktober 2003 in der Fassung vom 4. Februar 2010. In diesem Beschluss wurde die Unterscheidung zwischen konsekutiven und nicht konsekutiven Masterstudiengängen als nicht praktikabel aufgegeben.

Darüber hinaus erheben die Kunsthochschulen auch für Studiengänge, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen (z.B. Konzertexamen), Gebühren. Dies gilt unabhängig davon, ob der Studierende zuvor Berufserfahrung gesammelt hat.

Zu Nummer 5 - § 16

Redaktionelle Anpassung an die Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008.

Zu Nummer 6 - § 19 Satz 1

Redaktionelle Anpassung an die Umwandlung der Berufsakademien in die Duale Hochschule durch das Zweite Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008.

Zu Artikel 3 (Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre - Qualitätssicherungsgesetz)

Zu § 1 - Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass die durch Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgte Abschaffung der Studiengebühren nicht dazu führt, dass die Qualität in Studium und Lehre leidet, erfolgreiche Programme gestoppt werden oder Beschäftigte an den Hochschulen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Land verpflichtet sich, den staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 Akademiengesetz (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester zusätzlich zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag entspricht dem Betrag, den die Hochschulen nach Einführung der neuen Geschwisterregelung durchschnittlich netto - nach Abzug der Ausnahmen und Befreiungen - pro Studierendem erhalten haben. Dieser Nettobetrag errechnet sich über alle Hochschulen hinweg und gleicht somit die hochschulartspezifischen Differenzen im Umfang der Befreiungen aus. Alle Hochschulen werden gleichwertig bei der Zuteilung der zusätzlichen Landesmittel behandelt.

Die Kompensationsleistungen werden in Relation zur Entwicklung der Studierendenzahlen dynamisiert (dynamische Kompensationsklausel); die Kompensationsmittel sind in den Landeshaushalt einzustellen.

Das Wissenschaftsministerium legt die Höhe der den einzelnen Hochschulen zur Verfügung stehenden Mittel fest. Die Verteilung erfolgt auf der Basis der jeweils aktuellsten amtlichen Studierendenzahlen. Dies sind jeweils die aus den vorangegangenen Wintersemestern. Die Zahlungen erfolgen in Abschlägen; Über- bzw. Unterzahlungen werden mit der frühest möglichen Folgezahlung ausgeglichen.

Zu § 2 - Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt sicher, dass die vom Land zusätzlich zur Verfügung gestellten (Kompensations-) Mittel zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre eingesetzt werden. Damit soll die Qualität der Lehre jenseits der Grundsicherung der Lehre verbessert werden.

Die Qualitätssicherungsmittel sollen insbesondere eine bessere Betreuung durch zusätzliches qualifiziertes Personal, mehr Lehrbeauftragte (z.B. für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Fremdsprachenausbildung), mehr Kleingruppenveranstaltungen, eine intensivere Fachstudienberatung, mehr studentische Tutorien und mehr Korrekturassistenten, ermöglichen. Finanziert werden kann daher insbesondere zusätzliches Lehrpersonal und Personal für die Beratung sowie zur Verbesserung des fachlichen Leistungsangebots erforderliches Hilfspersonal (z.B. zur Verbesserung der Bibliotheksöffnungszeiten, zur Betreuung studentischer Computerpools oder zur Verbesserung der Studienberatung).

Es ist allerdings sicherzustellen, dass die Lehrverpflichtungen aller Lehrenden ausgeschöpft werden. Es ist nicht zulässig, Lehre, die bislang von Inhabern staatlich finanzierter Stellen erbracht wird, durch gebührenfinanzierte Lehrveranstaltungen zu ersetzen (Substitutionsverbot).

Daneben können alle Anschaffungen und Investitionen, die ausschließlich, unmittelbar und zeitnah für Zwecke von Studium und Lehre verwendet werden, finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere der Erwerb von Lernmitteln, Investitionen in die lehrbezogene technische Ausstattung einschließlich EDV sowie der Ausbau von Leihgerätepools.

Unzulässig ist, aus Qualitätssicherungsmitteln Personal- oder Sachausgaben, die für die Verwaltung der Hochschule entstehen, zu finanzieren; es sei denn, die Ausgaben beziehen sich auf den Einsatz der Qualitätssicherungsmittel.

Satz 2 stellt sicher, dass Kompensationsmittel kapazitätsneutral sind und daher nicht zu einer Erhöhung der Aufnahmekapazitäten führen. Eine qualitativ hochwertige Hochschulausbildung ist für die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft unabdingbar. Die Kapazitätsneutralität soll diesem wichtigen öffentlichen Interesse Rechnung tragen.

Zu Absatz 2

Die Hochschulen werden verpflichtet, über die Verwendung der ihnen zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel jährlich dem Wissenschaftsministerium zu berichten. Darüber hinaus werden die Hochschulen verpflichtet, die Verwendungsdaten an geeigneter Stelle zu veröffentlichen, so dass sich alle Studierenden und Studieninteressierten entsprechend informieren können.

Zu § 3 - Mitbestimmung der Studierenden

Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel wird im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden entschieden. Dadurch wird die Mitverantwortung der Studierenden gestärkt. Da die Studierenden von der Wirkung dieser Mittel am stärksten betroffen sind, sollen sie gleichberechtigt bei der Verwendung der Qualitätssicherungsmittel beteiligt werden.

Für den Fall, dass es - wider Erwarten - dazu kommt, dass die Qualitätssicherungsmittel nicht ausgegeben werden können, weil ein Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, wird im Gesetz (§ 5) eine Verordnungsermächtigung verankert. Diese ermöglicht dem Wissenschaftsministerium, eine Regelung zu treffen, wie solche Fälle aufzulösen sind.

Bei der Ausgestaltung des Vergabeverfahrens sollen die Hochschulen jedoch möglichst viel Gestaltungsfreiheit erhalten. Das nähere Verfahren regeln die Hochschulen daher in ihren Grundordnungen. In der Grundordnung ist insbesondere der Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder des jeweiligen Gremiums zu regeln. Die Hochschulen besitzen oftmals jetzt schon gut funktionierende Gremien, in denen die Verwendung der Studiengebühren mit Vertretern der Studierenden beraten wurde. Diese Regelung hindert nicht, dass auch die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel in diesen Gremien beraten und ein Einvernehmen hergestellt wird. Dies gilt sowohl für eigens für die Verwendung von Studiengebühren geschaffenen Gremien wie auch für die schon zuvor bestehenden Hochschulgremien. Es ist nicht erforderlich, dass eigene Gremien geschaffen werden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Studierenden auch die Gelegenheit haben, eigene Vorschläge für den Einsatz der Kompensationsmittel vorzutragen, und dass diese Vorschläge und Stellungnahmen der Studierenden ernsthaft geprüft werden. Die Verausgabung der Mittel kann nur mit Zustimmung der Studierendenvertreter erfolgen.

#### Zu § 4 - Verwaltungsvorschriften

Die Regelung ermächtigt das Wissenschaftsministerium, Näheres zum Verfahren zur Festlegung der konkreten Zahlungen an die einzelnen Hochschulen sowie zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel und zum Vorgehen bei Über- oder Unterzahlungen durch Verwaltungsvorschrift zu regeln.

#### Zu § 5 - Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Für den Fall, dass Qualitätssicherungsmittel nicht ausgegeben werden können, weil ein Einvernehmen zwischen einer Hochschule und den Vertretern der Studierenden

nicht hergestellt werden kann, schafft § 5 die Rechtgrundlage für eine Rechtsverordnung, in der geregelt werden kann, wie ein Verwendungsstau aufzulösen ist, insbesondere, wer letztendlich nach welchen Verfahrensschritten entscheidet.

Zu Artikel 4 (Gesetz über den Studienfonds)

Zu Absatz 1

Mit Einführung der allgemeinen Studiengebühren hatte das Land einen Studienfonds als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Dieser hat die Aufgabe, den Ausfall bei der Rückzahlung von Darlehen für Studiengebühren zu decken und die dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche zu verwalten und beizutreiben sowie gegebenenfalls einen Anteil bei Überschreiten der Zinsobergrenze von 5,5 Prozent zu tragen. Derzeit gibt es ca. 9.600 laufende Darlehensverträge. Der Studienfonds hat zur Erfüllung seiner Aufgaben bislang 9,5 Mio. Euro von den Hochschulen erhalten. Die Abwicklung der Darlehen wird voraussichtlich noch ca. 10 Jahre dauern.

Der Studienfonds wird aufgelöst und das Vermögen in ein Sondervermögen des Landes Baden-Württemberg umgewandelt.

Zu Absatz 2

Das Sondervermögen übernimmt die bisherigen Aufgaben des Studienfonds. Es sichert insbesondere die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Studiengebührendarlehen und (vorrangig) die Differenz zwischen gesetzlichem Zinssatz und der Zinsobergrenze von 5,5 Prozent. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Übernahme der Aufgaben des Studienfonds entstehen, sind aus dem Sondervermögen zu decken.

Zu Absatz 3

Das Sondervermögen wird vom Wissenschaftsministerium verwaltet. Das Wissenschaftsministerium kann die Verwaltung Dritten übertragen. Es ist insbesondere denkbar, dass das Wissenschaftsministerium die Verwaltung des Vermögens des Sondervermögens an das Finanzministerium überträgt. In Abweichung zu den Regelungen in der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist das Sondervermögen gewinnbringend anzulegen. Aus den Erträgen können insbesondere die Kosten der Verwaltung und gegebenenfalls die Zinsdifferenz finanziert werden.

Zu Absatz 4

Die (Teilzeit-)Arbeitsverhältnisse der Geschäftsführerin und einer Mitarbeiterin gehen auf das Land über. Die aus der Weiterbeschäftigung entstehenden Personal- und Sachkosten sind aus dem Sondervermögen zu finanzieren.

Zu Absatz 5

Das Vermögen des Studienfonds setzt sich aus den Umlagen, die die Hochschulen an den Studienfonds gezahlt haben, und deren Erträgen zusammen. Die Regelung stellt sicher, dass nach Abwicklung der Darlehen das verbleibende Vermögen an die Hochschulen ausgezahlt und nicht in den allgemeinen Landeshaushalt überführt wird.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landeshochschulgesetzes)

Redaktionelle Änderung. Nach Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren ist der Hinweis, dass auch die Vorlage des Feststellungsbescheides nach § 8 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und der Antrag auf Abschluss eines Darlehensvertrages für die Immatrikulation ausreichend ist, entbehrlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Akademiengesetzes)

Zu § 9

Durch die Aufhebung der §§ 3 bis 11 Landeshochschulgebührengesetz ist eine Korrektur der Überschrift wie auch des Absatzes 1 erforderlich. Der verbleibende Regelungsgehalt der Absätze 1 und 2 wurde zu einem Absatz zusammengefasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 5 Absatz 7

Redaktionelle Anpassung an die Abschaffung der Studiengebühren und Einführung der Qualitätssicherungsmittel.

Zu Nummer 2 - § 6

Die bisherige Verpflichtung der Hochschulen, in zulassungsbeschränkten Studiengängen ab dem Wintersemester 2011/2012 bei der Auswahlentscheidung das Ergebnis eines Studierfähigkeitstests oder Auswahlgespräches zu berücksichtigen, hat sich nicht bewährt. Bei einem Großteil der zulassungsbeschränkten Studiengänge steht der Aufwand eines Studierfähigkeitstest oder Auswahlgesprächs außer Verhältnis zur erreichbaren Auswahlwirkung, sodass der Ausnahmetatbestand nach § 6 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 vorliegt. Zudem wurden an den Hochschulen in den vergangenen Jahren bereits vielgestaltige und aufwändige Verfahren entwickelt, die den mit den Auswahlverfahren verfolgten Zielen Rechnung tragen. So werden neben Studierfähigkeitstests und Auswahlgesprächen bereits fachspezifische Orientierungsverfahren sowie studienunterstützende Maßnahmen, wie ein allgemeines Studienjahr, eingesetzt oder entwickelt, um die Passgenauigkeit zu verbessern und die Studienabbruchquote zu senken. Die Hochschulen können fachspezifische Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 und 5 weiterhin freiwillig einsetzen, wenn diese Auswahlinstrumente geeignet, eignungsdiagnostisch sinnvoll oder verfassungsrechtlich geboten sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes)

Im Hinblick auf die anstehende und auch künftige Änderungen des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes soll die im Land zu vollziehende Umsetzung künftig - auch im Sinne des Bürokratieabbaus - durch Rechtsverordnung erfolgen. Die jeweiligen Zuständigkeiten für die Auslandsförderfälle können auf ein oder mehrere Ämter für Ausbildungsförderung verteilt werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Studiengebührenverordnung)

Zu Nummer 1

Die Vorschriften können mit Blick auf die entfallende Verpflichtung, Studiengebühren zu entrichten, entfallen.

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Darlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weitergelten.

Zu Artikel 10 (Änderung der Hochschulvergabeverordnung)

Folgeänderung aus Artikel 7.

Zu Artikel 11 (Übergangsvorschriften)

Zu § 1 - Übergangsregelung zur Verwendung von bereits eingekommenen Studiengebühren

Die Regelung stellt klar, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für die Verwendung von Einnahmen aus Studiengebühren, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausgegeben sind, das Einvernehmen einer Vertretung der Studierenden erforderlich ist.

#### Zu § 2 - Übergangsregelung für gewährte Studiengebührendarlehen

Die Regelung stellt sicher, dass für die bis zur Abschaffung der allgemeinen Studiengebühren in Anspruch genommenen Darlehen die bisherigen rechtlichen Bedingungen weitergelten.

#### Zu § 3 - Übergangsregelung zur Verordnungsermächtigung

Die Regelung stellt insbesondere sicher, dass nach Abwicklung aller Studiengebührendarlehen nach § 7 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung die dann nicht mehr notwendige Studiengebührenverordnung aufgehoben werden kann.

#### Zu § 4 - Übergangsregelung zu Verfahren

Die Regelung stellt sicher, dass gegen Gebührenbescheide, Bescheide über die Befreiung oder den Erlass und gegen Feststellungsbescheide nach § 8 LHGebG in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, die vor dem 31. März 2012 erlassen wurden, auch nach dem 31. März 2012 kein Widerspruchsverfahren erforderlich ist.

#### Zu § 5 - Übergangsregelung zur Gebührenerhebung nach § 13 Absatz 1 LHGebG

##### Zu Absatz 1

Für die bisherigen nicht-konsekutiven Masterstudiengänge, die künftig aber mangels des Erfordernisses der einjährigen Berufspraxis nicht mehr als weiterbildende Studiengänge gelten, können die Hochschulen noch bis zum 31. März 2014 Studiengebühren nach der bisherigen Regelung (mindestens 500 Euro) erheben.

Diese Übergangsregelung ist erforderlich, da es für eine Reihe von Hochschulen einschneidende Konsequenzen hätte, sofern für diese Studiengänge keine Gebühren mehr erhoben werden könnten (und auch nicht kompensiert würden, weil es sich nicht um allgemeine Studiengebühren handelt). Dies gilt insbesondere für Hochschulen, die wegen eines hohen Personalkostenanteils über nur geringe flexible Mittel verfügen und dies in einem gewissen Maße durch Einnahmen aus Gebühren für die weiterbildenden Master-Studiengänge kompensieren.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für bestehende sogenannte postgraduale Studiengänge, die bereits jetzt die Voraussetzungen für weiterbildende Studiengänge im Sinne des § 13 Absatz 1 LHGebG in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erfüllen, auch künftig auf der Grundlage der bestehenden Gebührensatzungen Gebühren erhoben werden können, sofern die Satzungen nicht dem Landesgebührengesetz in der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung widersprechen.

#### Zu Artikel 13 Inkrafttreten, Schlussvorschriften

Satz 1 regelt das Inkrafttreten und stellt klar, dass die Vorschriften über die allgemeinen Studiengebühren (§§ 3 bis 11 LHGebG) letztmals zum Wintersemester Anwendung finden.

Nach Satz 2 werden die Gebührenbescheide, die als Dauerbescheide ergangen sind, für die Zeit nach Abschluss des Wintersemesters 2011/2012 gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Sofern Gebühren für einen zurückliegenden Zeitraum noch nicht eingezogen sind, können diese noch auf der Grundlage der nach § 5 Absatz 1 und 2 in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassenen Gebührenbescheide geltend gemacht werden.